



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Gnagl (SPD) vom 26.06.2013

betreffend Neonazis in Sicherheitsfirmen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Immer wieder sorgen Security-Firmen für Aufsehen, von denen bekannt wird, dass sie offensichtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit rechtsextremem Hintergrund als "Sicherheitspersonal" beschäftigen. So sorgte etwa bei der Eröffnung des Keltenmuseums in Glauberg im Mai 2011 die Bewachung der Keltenstatue durch einen mutmaßlich rechtsextremen Beschäftigten einer Sicherheitsfirma für einen Skandal. Nach Medienberichten soll auch der Versandhändler Amazon bis Februar dieses Jahres eine Sicherheitsfirma mit rechtsextremen Beschäftigten eingesetzt zu haben. Auch die so genannten "Old Brothers" des Rechtsextremen Patrick W. aus Echzell sind nach Medienberichten im Security-Bereich aktiv.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung die Verbreitung von rechtsextremem Gedankengut unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Security-Branche ein?

Den hessischen Sicherheitsbehörden liegen lediglich vereinzelt Erkenntnisse über Rechtsextremisten vor, die in Sicherheitsunternehmen beschäftigt sind.

Frage 2. Hat die Landesregierung die offensichtlichen internen Informationslücken und Kommunikationsprobleme seit dem Skandal um die mutmaßlich rechtsextremen Security-Mitarbeiter im Keltenmuseum behoben, um ähnliches für die Zukunft auszuschließen?

Frage 3. Welche Maßnahmen wurden dazu ergriffen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Beauftragung der Sicherheitsfirma für das Keltenmuseum in Glauberg erfolgte durch das Hessische Immobilienmanagement (HI). Die Eignungsprüfung der Mitarbeiter obliegt in erster Linie der Verantwortung der beauftragten Firma. Im Vorfeld hat das Land Hessen keine Möglichkeit, einzelne Personen zu überprüfen.

Nach dem Bekanntwerden der Tätigkeit zweier Rechtsextremisten im Keltenmuseum ist unverzüglich gehandelt worden. Die Security-Mitarbeiter wurden unmittelbar abgezogen. Ihnen wurde zudem Hausverbot erteilt. Auch die Leitung der "Keltenwelt am Glauberg" ist neu besetzt worden. Diese Entscheidung wurde am 24. Mai 2011 durch eine Pressemitteilung zeitnah bekanntgegeben. In der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst (siehe stenografischer Bericht und Kurzbericht - öffentlicher Teil - der 30. Sitzung, S. 22 ff.) wurde der Ausgangssachverhalt bereits ausführlich dargestellt, so dass auf dieses Protokoll grundsätzlich verwiesen wird.

Direkt nach dem Vorfall wurde durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Gefahrenlage analysiert. Es fand ein Gespräch im Kreismuseum Wewelsburg/Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg 1933 bis

1945 statt, das mit rechtsradikalen Besuchern und dem Umgang mit ihnen umfangreiche Erfahrungen hat. Im gleichen Zug wurde mit dem "beratungs-Netzwerk hessen - Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus" und dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Kontakt aufgenommen. Nach der dabei vorgenommenen Bewertung ist die Gefahr, dass es im Zusammenhang mit der Keltenwelt am Glauberg zu weiteren Zwischenfällen mit Personen rechtsextremistischen Hintergrunds kommt, zwar nicht auszuschließen, aber als gering einzustufen.

Um das Risiko entsprechender Zwischenfälle weiter zu minimieren, wurde durch die Leitung der "Keltenwelt am Glauberg" eine Reihe von Maßnahmen getroffen und durchgeführt. Im Einzelnen wurden folgende vorbeugende Schritte unternommen:

- Die Hausordnung der "Keltenwelt am Glauberg" verbietet rechtsgerichtetes provozierendes Verhalten und ermöglicht bei Verstoß einen Hausverweis.
- Im Dezember 2012 wurden die Gästeführerinnen und Gästeführer mit der Broschüre der Agentur für soziale Perspektiven - ASP e.V. "Versteckspiel. Lifestyle, Symbole und Codes von neonazistischen und extrem rechten Gruppen" geschult.
- Im April und Mai 2012 wurden aufgrund einer Beratung durch das "beratungsNetzwerk hessen - Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus" die Ausstellungselemente zum Thema "Ausgrabungen am Glauberg zur Zeit des Nationalsozialismus" überarbeitet.
- Am 25. März 2013 fand ein interner Vortrag im Rahmen einer Fortbildung für Gästeführerinnen und Gästeführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besucherservices durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kreismuseum Wewelsburg/Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg 1933 bis 1945 statt. Die Referentin war dort maßgeblich an der Konzeption der Dauerausstellung "Ideologie und Terror der SS" beteiligt. Der Vortrag beinhaltete unter anderem, welches Kelten- und Germanenbild in der rechtsextremistischen Szene verbreitet wird und welche Motive und Symbole dabei eine Rolle spielen. Im Anschluss wurden Handlungsmöglichkeiten gegen rechtsextremistische Besucher und Besucherinnen im Museum diskutiert.

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um dem Problem von Sicherheitsfirmen mit rechtsextremen Beschäftigten oder gar vollständig in der rechten Szene verorteten Sicherheitsfirmen zu begegnen?

Basierend auf dem IMK-Beschluss der 190. Sitzung in Hamburg zu TOP 35 "Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe" wurden durch eine Projektgruppe zunächst einheitliche Standards für eine (stufige) Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Qualifikationsanforderungen beziehen sich insbesondere auf die Tätigkeitsfelder Veranstaltungen (Einlasskontrollen etc.), Öffentlicher Personenverkehr (Objektsicherung, Bestreifung der Anlagen, Fahrausweiskontrollen, Präsenz in den Transportmitteln) und Kritische Infrastrukturen (Bewachung und Zugangskontrollen).

Die durch die Projektgruppe erarbeiteten Kriterien, die als Zugangsvoraussetzung für öffentliche Aufträge sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei auch bei besonderen Lagen dienen sollen, sind nach Bewertung der Hessischen Landesregierung zielführend und werden im Rahmen der noch andauernden Gremienbefassung unterstützt.

In einem weiteren Schritt befasst sich aktuell eine gemeinsame länderoffene Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wirtschaftsministerkonferenz, von kommunalen Spitzenverbänden, sowie der Verbände der privaten Sicherheitswirtschaft mit der Entwicklung entsprechender Standards.

Darüber hinaus existiert zur gezielten Aufklärung der Öffentlichkeit über Rechtsextremismus seit dem Jahr 2008 das "Kompetenzzentrum Rechtsextremismus" (KOREX). Hier wird das Fachwissen des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen für die Präventionsarbeit gezielt aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Zielgruppenspezifische Vorträge gehören dabei ebenso zum Aufgabenspektrum wie das Erstellen von Themenbroschüren und Informationsfaltblättern, die selbstverständlich auch Sicherheitsfirmen zur Verfügung stehen.

Frage 5. Welche Qualifikationen sind nötig, um als Sicherheitskraft arbeiten zu können?

Der gewerberechtliche Ordnungsrahmen für die Ausübung des Bewachungsgewerbes ist in § 34a der Gewerbeordnung (GewO) und in der Bewachungsverordnung (BewachV) normiert (mit Ausnahme des Spezialfalls der Bewachung auf Seeschiffen, § 31 GewO). Die Anforderungen an das Bewachungspersonal sind in § 9 BewachV geregelt. Danach darf der Gewerbetreibende mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die volljährig und zuverlässig sind (dabei ist die Volljährigkeit verzichtbar, wenn ein Prüfungszeugnis über einen Ausbildungsabschluss im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV vorgelegt werden kann) und die sich erfolgreich einem Unterrichtsverfahren bei einer Industrie- und Handelskammer (§§ 1 bis 5 BewachV) unterzogen haben und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen können, dass sie mit den für die Ausübung einer Bewachungstätigkeit notwendigen rechtlichen Kenntnissen ebenso wie mit den fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung vertraut sind. Der Unterrichtsnachweis kann dabei durch ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 BewachV oder durch die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen nach § 13c GewO ersetzt werden.

Im Falle bestimmter Bewachungstätigkeiten (Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Schutz vor Ladendieben, Bewachung im Einlassbereich von Diskotheken) muss darüber hinaus ein Nachweis der vor einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34a Abs. 1 Satz 5 GewO, §§ 5a ff. BewachV oder ggf. Anerkennung ausländischer Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach § 13c GewO) beigebracht werden.

Das Unterrichtsverfahren für das Bewachungspersonal dauert 40 Stunden (§ 3 Abs. 1 BewachV) und umfasst für alle Arten des Bewachungsgewerbes die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse der in § 4 BewachV genannten Sachgebiete.

Die Sachkundeprüfung für die oben genannten speziellen Bewachungstätigkeiten bezieht sich ebenfalls auf die vorbezeichneten Sachgebiete und beinhaltet über das Unterrichtsverfahren hinausgehend das Ablegen einer Prüfung vor einem IHK-Prüfungsausschuss. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Frage 6. Ist es nach Ansicht der Landesregierung möglich und wünschenswert, ein eintragungsfreies Führungszeugnis und/oder das Bestehen psychologischer Eignungsprüfungen zur Bedingung für Beschäftigte von Sicherheitsfirmen zu machen?

Frage 7. Warum wurden solche Eignungskriterien bisher nicht vorgeschrieben?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals, die von der zuständigen Gewerbebehörde nach der vorgeschriebenen Meldung dieser Personen durch den Bewachungsgewerbetreibenden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BewachV) vorzunehmen ist, wird unter anderem auch eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Dabei wird nach den maßgeblichen, den Vorgaben der Rechtsprechung folgenden gewerberechtlichen Grundsätzen nicht pauschal auf ein eintragungsfreies Führungszeugnis abgestellt mit der Folge, dass jegliche Eintragung zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen würde. Die Rechtsprechung verlangt vielmehr aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, dass etwaige strafrechtliche Verurteilungen bzw. rechtskräftige Bußgeldbescheide auf ihre gewerberechtliche Relevanz im Einzelfall untersucht werden. Nur wenn festgestellt werden kann, dass aus den begangenen strafbaren oder ordnungswidrigen Handlungen auf eine Unzuverlässigkeit für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten geschlossen werden kann, ist die Behörde befugt, dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung der betreffenden Person zu untersagen (§ 34a Abs. 4 GewO).

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber die Gefahr des Einsickerns rechtsextremistischer Kreise in das Bewachungsgewerbe gesehen und ihr durch § 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV besonders Rechnung getragen hat. Nach dieser Bestimmung ist nämlich im Rahmen der behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung die Mitgliedschaft in Organisationen mit verfassungsfeindlichen und sicherheitsgefährdenden Zielsetzungen als Regelbeispiel für das Verneinen der Zuverlässigkeit eingestuft worden.

Bei Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum von Objekten beauftragt werden sollen, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, darf die zuständige Gewerbebehörde zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung zusätzlich eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz veranlassen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BewachV).

Aus den genannten Gründen ist die Hessische Landesregierung der Auffassung, dass der Verwaltung im Rahmen der obligatorischen Zuverlässigkeitsüberprüfung des Bewachungspersonals ausreichende Handlungsspielräume eröffnet werden, um auf etwaige rechtsextremistische Aktivitäten zu reagieren und die erforderlichen Rechtsfolgen in die Wege zu leiten.

Regelungsdefizite im Instrumentarium des Bewachungsgewerberechts bezüglich der in Rede stehenden Sachverhalte sind daher nicht erkennbar. Ob die Einführung psychologischer Eignungsprüfungen Verbesserungen bringen würde, ob sie namentlich geeignet, wirksam und insbesondere verfassungsrechtlich unbedenklich wäre, muss sehr bezweifelt werden.

Frage 8. Hat die Landesregierung Bemühungen unternommen, um auf Bundesebene in diesem Bereich eine Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen, die solche Eignungskriterien gesetzlich vorschreibt?

Aus den zu Fragen 6 und 7 dargelegten Gründen wurden bislang von der Hessischen Landesregierung keine Initiativen für eine Verankerung weiterer gesetzlicher Erfordernisse für den Zugang zu einer Bewachungstätigkeit - insbesondere eine Etablierung psychologischer Tests - ergriffen.

Wiesbaden, 28. August 2013

Boris Rhein